



Bedingungen für die Nutzung von Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems ALKIS im Rhein-Erft-Kreis

Das Vermessungs- und Katasteramt bietet im Zuge von „Open Data“ einen kostenfreien Service im ALKIS-Portal für Jedermann an, der es dem Nutzer ermöglicht sich selbst aktuelle Daten des Liegenschaftskatasters im NAS-Format (ohne Eigentümerangaben) zu ziehen. Die bereitgestellten Geobasisdaten können lizenzkostenfrei genutzt werden. Die Nutzung der Daten richtet sich nach §4 Abs. 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes NRW (VermKatG) i.V.m. §11 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW), vom 25. 10.2016 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. 8. 2016 (GV. NRW. S. 680), in Kraft getreten am 1. 1. 2017:

§ 11 Nutzung der Geobasisdaten

(1) Die Nutzung eines amtlichen Dokumentes des Liegenschaftskatasters (Standardausgabe oder Liegenschaftskatasterakte) ist wie folgt erlaubt:

1. Das Dokument darf unverändert weitergegeben und veröffentlicht werden,
2. eigene Vervielfältigungen dürfen nur angefertigt werden, wenn hierfür die Verantwortung für mögliche Abweichungen vom Original übernommen wird und
3. das Dokument darf für eine Weitergabe oder Veröffentlichung nur umgestaltet werden, wenn die Umgestaltung und die hierfür verantwortliche Stelle eindeutig kenntlich gemacht werden.

Bei Veröffentlichungen ist ein Quellenvermerk mit der Namensnennung gemäß Absatz 2 Satz 2 erforderlich, soweit die Quelle nicht unmittelbar aus dem Dokument ersichtlich ist.

(2) Für alle sonstigen Geobasisdaten, Metadaten, Dienste und Dokumente gelten die durch den IT-Planungsrat im Datenportal für Deutschland (GovData) veröffentlichten einheitlichen Lizenzbedingungen „Datenlizenz Deutschland - Namensnennung“ in der jeweils aktuellen Version. Die Namensnennung der Rechteinhaber und Bereitsteller erfolgt einheitlich im Quellenvermerk mit „Land NRW“ sowie dem Jahr des Datenbezugs in Klammern; soweit Geobasisdaten durch ein Katasteramt bereitgestellt werden, kann das Katasteramt entscheiden, ob diese Namensnennung durch den Zusatz „/“ und die Bezeichnung des Katasteramtes zu ergänzen ist. Erfolgt die Bereitstellung gemäß §3a Absatz 5, können abweichende Regelungen festgelegt werden.

(3) Für Geobasisdaten, die den datenschutzrechtlichen Vorgaben unterliegen, ist anstelle der Absätze 1 und 2 §14 des Vermessungs- und Katastergesetzes sowie § 10 dieser Verordnung maßgebend.

(4) Die Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes gilt bei Einhaltung der hier aufgeführten Vorgaben als erteilt.“

Die Namensnennung nach §11 Abs. 2 erfolgt mit Angabe des Rhein-Erft-Kreises und ist wie folgt zu gestalten (Beispiel):

Land NRW / Rhein-Erft-Kreis (2017), dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), URI

Die aktuellen Lizenzbedingungen sind nachzulesen unter: www.govdata.de/dl-de/by-2-0